



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

07.0867.01

SiD/P070867
Basel, 19. September 2007

Regierungsratsbeschluss
vom 18. September 2007

Ratschlag

zu einem

Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrgesetz, FG)

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Begehren	3
2.	Einleitung	3
3.	Vorgeschichte des vorliegenden Entwurfs	4
4.	Die wichtigsten Revisionspunkte des Gesetzesentwurfs	5
4.1.	Aufnahmebedingungen in die Berufsfeuerwehr	5
4.2.	Ausdehnung der Feuerwehrpflicht und Dienstzeit	5
4.3.	Neue Bestimmungen im Gesetz	7
4.4.	Aufgehobene Bestimmungen	7
4.4.1.	Aufhebung der Feuerwehrkommission	7
4.4.2.	Übrige aufgehobene Bestimmungen	8
5.	Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen	9
6.	Anhörung	21
7.	Finanzielle Auswirkungen der Vorlage	21
8.	Stellungnahmen des Finanz- und des Justizdepartements	21
9.	Antrag	22

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, das vorgelegte Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt zu beschliessen.

2. Einleitung

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist - wie das geltende Gesetz auch – zu einem wesentlichen Teil ein organisatorischer Erlass. Unter Berücksichtung der Unterteilung in Berufsfeuerwehr, Milizfeuerwehr (bisher Bezirksfeuerwehr; im Folgenden nur Milizfeuerwehr) und Betriebsfeuerwehr (bisher Werkfeuerwehr; im Folgenden nur Betriebsfeuerwehr) umschreibt es namentlich die Aufgaben dieser Feuerwehren und ordnet die Kompetenzen der in diesem Bereich tätigen staatlichen Organe. Auch wenn die Systematik des Gesetzes im Grossen und Ganzen beibehalten wird, besteht das Ziel der vorliegenden Revision zum einen darin, das mittlerweile über 25 Jahre alte Gesetz inhaltlich auf den neuesten Stand zu bringen, indem entweder Veraltetes aufgehoben oder fehlende Bestimmungen in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden. Zum anderen beschränkt sich der Gesetzesentwurf im Sinn einer Rahmengesetzgebung vermehrt auf Bestimmungen von grundlegender Bedeutung, während die Einzelheiten auf unteren Erlassstufen geregelt werden sollen. Dadurch soll angesichts der stetig sich ändernden Verhältnisse im Bereich des Feuerwehrwesens grösstmögliche Flexibilität bewahrt werden.

Die Revisionspunkte betreffen zusammenfassend die Umschreibung des Aufgabengebiets der Feuerwehr sowie die Voraussetzungen für die Aufnahmebedingungen in die Berufsfeuerwehr, wobei auf das Erfordernis des Schweizer Bürgerrechts nunmehr verzichtet wird. Um den zunehmenden Rekrutierungsproblemen im Bereich der Milizfeuerwehr entgegenzuwirken, wird die Feuerwehrpflicht, welche derzeit vom 24. bis zum 40. Altersjahr besteht, neu auf 20 Jahre herab- und die obere Altersgrenze auf 45 Jahre hinaufgesetzt. Parallel dazu beträgt die Dienstzeit neu mindestens 12 Jahre (bisher 8 Jahre). Ausserdem wurden sämtliche Bestimmungen über die Feuerpolizei ersatzlos gestrichen, weil die feuerpolizeilichen Aufgaben seit dem 1. Januar 2002 von der Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt wahrgenommen werden. Ersatzlos gestrichen wurde auch die Bestimmung zur Feuerwehrkommission. Darüber hinaus wurde die Gelegenheit wahrgenommen, Bestimmungen in das Feuerwehrgesetz aufzunehmen, welche aufgrund ihrer Tragweite anerkanntermassen in ein formelles Gesetz gehören. Insbesondere finden sich im Gesetzesentwurf neu je eine Rechtsgrundlage für die Erhebung von Kosten sowie über das Disziplinarwesen.

3. Vorgeschichte des vorliegenden Entwurfs

Mit Beschluss vom 6. Mai 1992 änderte der Grosse Rat das geltende Feuerwehrgesetz vom 5. Juni 1980 zum letzten Mal (Ratschlag und Entwurf Nr. 8347 vom 5. Mai 1992). Bei der damals beschlossenen Teilrevision wurde vor dem Hintergrund der Gleichstellung von Mann und Frau die Pflicht zur Dienstleistung in der Milizfeuerwehr und damit auch die Ersatzabgabepflicht auf die Frauen ausgedehnt. Gleichzeitig wurden die Ausnahmetatbestände, welche die Voraussetzung für die Befreiung von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht vorsahen, im Gesetz erweitert.

Der vorliegende Gesetzesentwurf fußt teilweise auf Vorarbeiten, welche bereits Ende der 90er-Jahre unter der Leitung des damaligen Feuerwehrkommandanten ihren Anfang nahmen. Damals setzte sich beim Polizei- und Militärdepartement die Auffassung durch, das geltende Feuerwehrgesetz bedürfe einer Überarbeitung, weil es den aktuellen Gegebenheiten nicht mehr entspreche. Am 21. März 2003 wurde dem Grossen Rat ein Ratschlag und Entwurf zu einer Änderung des Gesetzes betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrgesetz) vom 4. Februar 2003 (nachfolgend: Entwurf 2003) zur Beratung zugestellt. Hauptrevisionspunkte jenes Entwurfs betrafen die Gründe für die Befreiung von der Dienst- bzw. Ersatzabgabepflicht sowie die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Berufsfeuerwehr. Ein Jahr später beantragte der damalige Vorsteher des Polizei- und Militärdepartements, Jörg Schild, mit Schreiben vom 26. Februar 2004 dem Grossen Rat, den Ratschlag und Entwurf „pendent zu halten beziehungsweise noch nicht zu beraten“. Zur Begründung dieses Antrags wurde ausgeführt, Herrn Christian Schwarz, der als neuer Kommandant der Feuerwehr Basel-Stadt seine Stelle am 1. Oktober 2002 angetreten hatte, sei es nicht mehr möglich gewesen, auf die Änderungen des Feuerwehrgesetzes Einfluss zu nehmen. Zudem habe in der Gesetzesvorlage eine neue, flexible Organisationsstruktur, welche auf den 1. Oktober 2003 bei der Feuerwehr Basel-Stadt eingeführt worden sei, nicht mehr berücksichtigt werden können. Aufgrund dieser Umstände hielt man damals fest, der Ratschlag sei überholt, und man stellte in Aussicht, eine überarbeitete Fassung einzureichen.

Auf den 1. Januar 2005 wurde das frühere Polizei- und Militärdepartement in Sicherheitsdepartement (SiD) umbenannt. Gleichzeitig wurde die Feuerwehr Basel-Stadt, neben der Sanität sowie dem Militär- und Zivilschutzwesen, im Bereich Rettung zusammengefasst. Diese Reorganisation auf Departementsstufe hatte für das oberste Kader der Feuerwehr nicht nur die Übernahme neuer Leitungsfunktionen zur Folge, sondern brachte auch einen erheblichen betrieblich-organisatorischen Mehraufwand mit sich. Die Ausarbeitung einer neuen Fassung des Feuerwehrgesetzes - wie seinerzeit in Aussicht gestellt – konnte unter diesen Umständen nicht innerhalb nützlicher Frist an die Hand genommen werden. Aufgrund der neuen Gegebenheiten im personellen Bereich der Berufsfeuerwehr, und nicht zuletzt wegen der erfolgten Neubesetzung von Schlüsselstellen im Departement, hielt es das SiD bzw. dessen zwischenzeitlich neu gewählter Vorsteher für die beste Lösung, das Feuerwehrgesetz von Grund auf zu überdenken und neu zu überarbeiten. Aus diesen Gründen wurde mit Regierungsratsbeschluss vom 31. Oktober 2006 dem Grossen Rat beantragt, den Ratschlag und Entwurf zu einer Änderung des Gesetzes betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-

Stadt zurückzuziehen. Mit Beschluss Nr. 06/50/13G vom 14. Dezember 2006 hat der Große Rat diesem Antrag zugestimmt.

4. Die wichtigsten Revisionspunkte des Gesetzesentwurfs

4.1. Aufnahmenbedingungen in die Berufsfeuerwehr

Die Anstellungsbedingungen für die Aufnahme in die Berufsfeuerwehr sind heute in § 1 der Verordnung betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt vom 12. Januar 1981 (Feuerwehrverordnung, SG 590.110) geregelt. Danach sind für den Dienst in der Berufsfeuerwehr geeignete, militärdiensttaugliche 22- bis 30-jährige Schweizer mit abgeschlossener Berufslehre anzustellen. Die Kandidaten oder die Kandidatinnen haben eine dreimonatige Aspirantenschule und eine sechsmonatige praktische Ausbildung zu bestehen.

Wegen ihrer Bedeutung werden die Aufnahmebedingungen nunmehr im formellen Gesetz festgehalten und neu formuliert. Die Vorschriften über die Aufnahmebedingungen lehnen sich eng an diejenigen des Polizeikorps an (§ 21 des Polizeigesetzes, SG 510.100). Im Vergleich zu den geltenden Anstellungsvoraussetzungen wird das Kriterium der Militärdiensttauglichkeit fallengelassen und stattdessen die charakterlichen, geistigen und körperlichen Voraussetzungen in den Vordergrund gestellt. Dies ist sachlich richtig, weil der Dienst bei der Berufsfeuerwehr sowohl in physischer als auch in psychischer Hinsicht sehr anspruchsvoll ist. Die bestätigte Militärdiensttauglichkeit stellt zwar ein Indiz für die Diensttauglichkeit in der Berufsfeuerwehr dar, vermag indessen die Frage nach der tatsächlichen Geeignetheit für diesen Beruf nicht abschliessend zu beantworten.

Wie das heute hinsichtlich der Aufnahme in das Polizeikorps der Fall ist, soll die Aufnahme in die Berufsfeuerwehr nicht mehr vom Besitz des Schweizer Bürgerrechts abhängig sein. In Anlehnung an die entsprechende Bestimmung im Polizeigesetz soll es auch hier genügen, wenn die aufnahmewillige Person die nötige Beziehungsnahe zu unserem Gemeinwesen aufweist. Verlangt wird zusätzlich, dass die Umgangssprache beherrscht wird, weil auf dem Ereignisplatz das Sprechen und vor allem das Verstehen der Umgangssprache für ein fehlerfreies und effizientes Arbeiten eine unabdingbare Voraussetzung darstellt.

4.2. Ausdehnung der Feuerwehrpflicht und der Dienstzeit

Der geltende § 8 Feuerwehrgesetz bestimmt unter dem Titel „Dienstpflicht“, dass alle im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Männer und Frauen vom zurückgelegten 24. bis zum 40. Altersjahr zum Dienst in der Bezirksfeuerwehr verpflichtet sind. Unter „Dienstpflicht“ wird die gesamte Dauer verstanden, während der eine Person feuerwehrpflichtig ist. Absatz 2 hält sodann fest, dass die „Dienstpflicht“ durch die Leistung von „aktivem Feuerwehrdienst“ oder durch die Bezahlung einer Ersatzabgabe erfüllt werden kann. Diese Formulierung ist miss-

verständlich. Gemeint ist nicht die „Dienstpflicht“ im engeren Sinn, sondern die Feuerwehrpflicht, welche entweder durch Leistung des aktiven Feuerwehrdienstes oder durch Bezahlung der Ersatzabgabe erfüllt werden kann (vgl. § 8 geltendes Feuerwehrgesetz). Zur Klarstellung wird deshalb im Gesetzesentwurf der Begriff „Dienstpflicht“ nur für die aktive Leistung der Feuerwehrpflicht verwendet. Der Begriff Feuerwehrpflicht umfasst somit als Oberbegriff die Dienstpflicht und die Ersatzabgabepflicht (vgl. § 7 Gesetzesentwurf).

„Dienstzeit“ bezeichnet die Zeitspanne, in der eine Person aktiven Feuerwehrdienst leistet. Während in den meisten anderen Kantonen sich die Dienstzeit zeitlich mit der Feuerwehrpflicht deckt, so dass eine Person so lange aktiven Feuerwehrdienst zu leisten hat, wie sie auch feuerwehrpflichtig ist, findet im Feuerwehrgesetz des Kantons Basel-Stadt zwischen Feuerwehrpflicht und Dienstzeit eine Unterscheidung statt: Nach bisherigem Recht (§ 8 geltendes Feuerwehrgesetz) besteht die Feuerwehrpflicht (alt: Dienstpflicht) zwischen dem 24. und dem 40. Lebensjahr, mithin 16 Jahre lang, sofern kein aktiver Feuerwehrdienst geleistet wird, sondern die Ersatzabgabe bezahlt wird. Diese Feuerwehrpflicht kann nach geltendem Recht gleichsam auf acht Jahre „verkürzt“, mithin halbiert, werden, wenn aktiv Feuerwehrdienst geleistet wird (vgl. § 10 geltendes Feuerwehrgesetz). Mit dieser Regelung wollte man offensichtlich einen zusätzlichen Anreiz schaffen, sich für die Leistung von aktivem Dienst bei der Feuerwehr zu melden.

Es entspricht einer gesamtschweizerisch zu beobachtenden Tatsache, dass die Milizfeuerwehr seit einigen Jahren Schwierigkeiten hat, die Mannschaftsbestände zu halten, weil sich nicht mehr genügend geeignete Bewerberinnen oder Bewerber melden. Auch die Einführung der Feuerwehrpflicht für Frauen im Jahr 1992 vermochte diese Entwicklung nicht wesentlich zu beeinflussen. Dies mag zu einem grossen Teil mit der wirtschaftlichen, insbesondere mit der Arbeitsmarktlage zusammenhängen, welche die Leute heute nicht mehr ohne weiteres dazu animiert, ihre Freizeit in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen. Auch die Arbeitgeberchaft ist heute eher zurückhaltend, wenn es darum geht, die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zum Zwecke des Feuerwehrdienstes von der Arbeit freizustellen. Wie in anderen Lebensbereichen auch, besteht heute aber auch ganz allgemein eine abnehmende Bereitschaft, die private Freizeit für Anliegen der Allgemeinheit zu opfern.

Auf diesen Überlegungen gründend schlägt der Regierungsrat vor, die Feuerwehrpflicht zu erweitern. Die Feuerwehrpflicht beginnt neu bereits mit 20 Jahren und endet mit dem vollen 45. Lebensjahr (vgl. § 7 des Entwurfs). Parallel dazu soll die Dienstzeit von heute 8 auf 12 Jahren erstreckt werden (vgl. § 8 des Entwurfs). Diese Änderungen sollen nicht nur den vorstehend geschilderten Rekrutierungsproblemen entgegenwirken, sondern rechtfertigen sich auch angesichts der stets steigenden Ausbildungs- und Ausrüstungskosten. Zudem führt die Verlängerung der Dienstzeit dazu, dass das vorhandene Know-How, insbesondere die erforderliche Ernstfallerfahrung, längerfristig gesichert werden kann. Schliesslich entsprechen diese Änderungen der bisherigen Konzeption des Gesetzgebers, wonach die Dauer der Feuerwehrpflicht durch Leistung von aktivem Feuerwehrdienst um rund die Hälfte verkürzt werden kann.

Eine weitere Möglichkeit, wie man den Anreiz für die Leistung von Feuerwehrdienst wirksam steigern könnte, würde in der Erhöhung des Maximalbetrags der Ersatzabgabe liegen. Der

heutige Höchstbetrag der Ersatzabgabe liegt seit 1992 bei CHF 280. Dieser Betrag wurde anlässlich der damaligen Revision festgelegt, nachdem er zuvor CHF 350 betragen hatte. Aufgrund des heute allgemein gestiegenen Lohnniveaus besteht bei einem derartigen bescheidenen Höchstbetrag kaum ein wirksamer Anreiz, die Feuerwehrpflicht persönlich zu leisten. Ein Vergleich mit anderen Kantonen zeigt zudem, dass der Kanton Basel-Stadt mit seinem Höchstbetrag von lediglich CHF 280 am unteren Ende der Skala liegt. In manchen anderen Kantonen bzw. Gemeinden ist dieser Satz denn auch deutlich höher (Bern und Luzern: CHF 400, Binningen: CHF 400, Allschwil: 6% der Gemeindesteuer, ohne Höchstgrenze). Diese Überlegungen würden eine Erhöhung des Höchstsatzes von gegenwärtig CHF 280 ohne weiteres rechtfertigen. Indessen ist der Regierungsrat der Auffassung, dass eine Heraufsetzung dieses Betrages zum heutigen Zeitpunkt aus politischen Überlegungen nicht angezeigt ist. Im Rahmen der vorliegenden Revision wurde demgemäß darauf verzichtet, diesen Betrag anzupassen.

4.3. Neue Bestimmungen im Gesetz

Wegen ihrer Bedeutung bzw. der möglichen Tragweite werden Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen, welche bisher gänzlich fehlten oder lediglich auf Verordnungsstufe vorhanden waren. Zu den Bestimmungen, welche bisher lediglich auf Verordnungsstufe zu finden waren, gehören das Disziplinarwesen sowie die vorstehend bereits vorgestellte, inhaltlich neu formulierte Bestimmung über die Aufnahmebedingungen in die Berufsfeuerwehr. Außerdem wird neu je eine Norm über die Kostentragung sowie über die Rechtspflege in das Gesetz aufgenommen. Da die Chemiestadt Basel auf Betriebsfeuerwehren mit einem hohen Ausbildungsstand angewiesen ist, soll im Interesse der öffentlichen Sicherheit die Möglichkeit geschaffen werden, einen Betrieb zu verpflichten, auf eigene Kosten eine eigene Feuerwehr zu organisieren und zu unterhalten. Schliesslich wurden die Bestimmungen zur Ersatzabgabe des Gesetzesentwurfes (V. Titel, §§ 15 bis 20) teilweise neu formuliert und klarer strukturiert. In zeitlicher Hinsicht gelten für die Ersatzabgabe dieselben Regeln, wie bei der Einkommenssteuer. Diese Gleichschaltung mit den Vorschriften zur Einkommenssteuer drängt sich aus Gründen der Praktikabilität und Erhebungseffizienz auf und steht ebenso im Interesse des oder der Abgabepflichtigen.

4.4. Aufgehobene Bestimmungen

4.4.1. Aufhebung der Feuerwehrkommission

Die vorliegende Gesetzesüberarbeitung wurde zum Anlass genommen, um auch über die Notwendigkeit der Feuerwehrkommission nachzudenken. Gemäss § 4 Abs. 1 geltendes Feuerwehrgesetz wird dem Departementsvorsteher „eine vom Regierungsrat gewählte Feuerwehrkommission beigegeben“. Je ein aktiver Vertreter der Berufs- Miliz- und der Betriebsfeuerwehren nehmen Einstieg in die Feuerwehrkommission. Heute gehören ihr auch je ein Vertreter der Einwohnergemeinden, ein ehemaliger Grossrat und der Direktor der Gebäudeversicherung an. Den Vorsitz dieser regierungsrätlichen Kommission führt der Departement.

mentsvorsteher. § 4 Absatz 2 hält fest, dass ein Reglement Näheres bestimmt. In seiner Sitzung vom 12. August 2002 hat die Feuerwehrkommission allerdings unter der Leitung des damaligen Vorstehers des Polizei- und Militärdepartements das bis dahin gültige Reglement vom 1. Dezember 1981 ersatzlos aufgehoben.

Heute ist festzustellen, dass die Feuerwehrkommission nicht mehr die gleiche Bedeutung hat, wie dies möglicherweise zur Zeit des Erlasses des Feuerwehrgesetzes vor rund 25 Jahren der Fall war. Während damals die Auffassung überwiegte, dass der Departementsvorsteher von einem Fachgremium beraten werden müsse, wenn es um politische Vorlagen mit Bezug zum Feuerwehrwesen, um grössere Materialanschaffungen und um das Beförderungswesen geht, haben sich die Rahmenbedingungen diesbezüglich grundlegend geändert. Grössere Materialanschaffungen sowie Beförderungen innerhalb der Feuerwehr werden seit längerem nicht mehr in der Feuerwehrkommission behandelt. In diesem Bereich ist die Notwendigkeit, die Feuerwehrkommission beizubehalten, klar nicht mehr gegeben. So weit es um politische Geschäfte geht, kann der Feuerwehrkommission ihre beratende Funktion insgesamt nicht abgesprochen werden. Es ist aber nicht zu erkennen, dass der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin gegebenenfalls auch ausserhalb der Feuerwehrkommission fachliche Beratung einholen kann. Dem Gesagten zufolge lässt sich nach Ansicht des Regierungsrates die Beibehaltung dieser regierungsrätlichen Kommission in ihrer jetzigen Form nicht mehr rechtfertigen.

Auf eine fruchtbare Zusammenarbeit im Bereich des Feuerwehrwesens soll jedoch auf keinen Fall verzichtet werden, im Gegenteil. Es ist das erklärte Ziel des zuständigen Departementsvorstehers, die Kooperation mit den verschiedenen Interessengruppen weiterhin zu pflegen. Vorstellbar wäre etwa, in einem institutionalisierten Rahmen eine stufengerechte Zusammenarbeit mit den jeweils betroffenen Stellen zu pflegen, damit diese ihre Anliegen zielgerichtet und damit effektiver anbringen können. Die notwendigen Konsultationsgremien könnten in einem fixen Rhythmus oder je nach Bedarf zusammentreten oder einberufen werden. In diesem Sinn wird die Abschaffung der Feuerwehrkommission nicht zu einer Verschlechterung, sondern zu einer Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen dem SiD und den verschiedenen Interessengruppen im Bereich des Feuerwehrwesens führen. Für die beschriebene Neugestaltung der Zusammenarbeit braucht es indessen keine gesetzliche Grundlage im Feuerwehrgesetz.

4.5.2. Übrige aufgehobene Bestimmungen

Die geltenden §§ 5 (Feuerpolizei) und 21 (Feuerpolizei, Aufgabe) werden ersatzlos gestrichen. Seit dem 1. Januar 2002 gehört die Feuerpolizei der Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt an. Die gesetzlichen Grundlagen für ihre Aufgabenerfüllung finden sich in der Verordnung über den Brandschutz vom 21. Dezember 2004 (SG 735.200). Ebenso werden die §§ 3 (Oberaufsicht) und 15 (Aufsicht) des geltenden Gesetzes ersatzlos gestrichen. Hinsichtlich § 3 ergibt sich die Oberaufsicht der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers bereits aus ihrer oder seiner hierarchisch übergeordneten Stellung. Die Aufsicht über die Betriebsfeuerwehren ergibt sich aus § 2 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs und wird durch das Feuerwehrinspektorat ausgeübt. Ersatzlos gestrichen wird schliesslich auch

die Bestimmung über die Bildung und staatliche Anerkennung von Betriebsfeuerwehren (§ 12), weil diese keinerlei praktische Bedeutung hat.

5. Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen

Nachfolgend wird lediglich insoweit auf die gesetzlichen Bestimmungen eingegangen, als es sich um eine inhaltlich neue Norm handelt, deren Verständlichkeit sich nicht bereits aus dem Gesetzestext ergibt.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Aufgaben

Absatz 1

Die Umschreibung der Aufgaben der Feuerwehr Basel-Stadt wird den tatsächlichen Erfordernissen angepasst. Im Rahmen seiner Kernaufgaben greift die Feuerwehr vorab zur Rettung von Personen und Tieren in Not oder bei Elementarereignissen helfend ein. Zu den „anderen Notfällen“ gehören auch technische Hilfeleistungen wie etwa Hilfe bei Verkehrsunfällen mit Personenbergungen, Oel-, Chemie- und Strahlenwehr sowie Einsätze bei Bahn-, Tram- und Liftunfällen aller Art. Die Aufgaben der Feuerwehr umfassen aber auch Dienstleistungen, welche nicht der Abwendung einer unmittelbaren Gefahr dienen, sondern präventiven Charakter haben. Neu werden deshalb auch die Aufgaben ausdrücklich erwähnt, welche drohende Gefährdungen von Personen und Sachen sowie der Umwelt verhüten oder die Auswirkungen mindern sollen. Zur Schadenverhütung und Schadenbegrenzung gehören etwa Sicherheitswachen, Organisieren und Begleiten von Evakuierungsübungen, das Erstellen von Einsatzplänen im Zusammenhang mit Brandmeldeanlagen, die Instruktion des mit Schutzaufgaben betrauten Betriebspersonals.

Absatz 2

Entspricht inhaltlich dem geltenden Absatz 2.

Absatz 3

Obwohl Absatz 2 festlegt, dass die Feuerwehr nicht für sicherheitspolizeiliche Aufgaben herangezogen werden darf, kann es bestimmte Situationen geben, in denen die Feuerwehr unterstützende Aufgaben für die Polizeikräfte wahrnimmt, welche als sicherheitspolizeiliche Aufgaben im weiteren Sinn qualifiziert werden müssen. Gedacht wird hier etwa an eine gewaltsame Räumung einer Liegenschaft durch die Polizei, welche jedoch erst eingreifen kann, nachdem die Feuerwehr die verbarrikadierten Zugänge befreit hat. Da nur die Feuerwehr die für derartige Einsätze geeigneten Gerätschaften besitzt, sind die Polizeikräfte auf diese Art von Unterstützung angewiesen. Es versteht sich von selbst, dass die Erfüllung des Kernauftrags der Feuerwehr in jedem Fall Vorrang hat.

§ 2 Organisation

Absatz 1

In Anpassung an die vom schweizerischen Feuerwehrverband verwendeten Begrifflichkeiten werden im Gesetz nicht mehr die Begriffe Bezirksfeuerwehr bzw. Werkfeuerwehr verwendet, sondern neu Milizfeuerwehr und Betriebsfeuerwehr. Als Betriebsfeuerwehren im weiteren Sinn sind auch einzelne Betriebslöschgruppen zu verstehen, d.h. auch kleinere Feuerwehr-Einheiten, die nicht eine 24-Stunden-Bereitschaft gewährleisten müssen. Diese Darstellung widerspiegelt die bestehenden organisatorischen Gegebenheiten der Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt.

Absatz 2

Die fachtechnische Aufsichtskompetenz der Feuerwehrinspektorin oder des Feuerwehrinspektors über alle Feuerwehren des Kantons Basel-Stadt wird hier geregelt, so dass der gelende § 15 (Aufsicht) ersatzlos gestrichen werden kann. Bei der Funktion der Feuerwehrinspektorin oder des Feuerwehrinspektors handelt es sich um die höchste für die Ausbildung der Feuerwehr zuständige Instanz. Die Funktionsbezeichnung ist gesamtschweizerisch gebräuchlich.

Die im geltenden Gesetz vorgesehene Personalunion von Feuerwehrkommandant oder Feuerwehrkommandantin und Feuerwehrinspektorin oder Feuerwehrinspektor ist zwar weiterhin möglich, aber keinesfalls zwingend. Um möglichst jede personelle Konstellation, welche sich in Zukunft bieten könnte, berücksichtigen zu können, wurde daher bewusst auf eine weitergehende diesbezügliche Regelung im Gesetzesentwurf verzichtet.

II. BERUFSFEUERWEHR BASEL

§ 3 Einsatz

Absatz 1

Dieser Absatz entspricht inhaltlich § 6 Abs. 1 des geltenden Gesetzes. Um Widersprüche zu vermeiden, wird ausdrücklich auf § 13 verwiesen, wonach die Betriebsfeuerwehren innerhalb ihres Betriebsareals den Ersteinsatz leisten. Absatz 2 der alten Bestimmung wurde ersatzlos gestrichen, da die Festlegung der Organisation und der Bestände sowie die Erfüllung der Aufgaben innerhalb der Berufsfeuerwehr primär zum Verantwortungs- und Kompetenzbereich des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin gehören. Insbesondere was die personellen Ressourcen betrifft, werden der Berufsfeuerwehr und damit der obersten Leitung, wie anderen Verwaltungseinheiten auch, ohnehin Rahmenbedingungen vorgegeben (Budget), welche den Mannschaftsbestand der Berufsfeuerwehr entscheidend mitbeeinflusst. Von einer weitergehenden Regelung auf Gesetzes- bzw. auf Verordnungsstufe wird daher abgesehen.

Absatz 2

keine Bemerkungen

Absatz 3

Die Zusammenarbeit von Feuerwehren in der Region soll angesichts des überdurchschnittlichen Gefahrenpotentials, insbesondere wegen der in der Region konzentriert auftretenden Chemiebetriebe, gefördert werden. Sodann ist es sinnvoll, die Zuständigkeiten für Feuerwehreinsätze dort eindeutig zu regeln, wo aufgrund der örtlichen Verhältnisse mehrere Feuerwehren zum Einsatz kommen könnten. Dies ist einerseits von Vorteil, wenn es um die Bewältigung von Einsätzen von überregionaler Bedeutung geht, andererseits trägt eine verbesserte Koordination dazu bei, die Aufwandkosten generell zu senken. Diese Überlegungen sind nicht neu, sondern entsprechen einer jahrelangen Praxis, welche nun im Gesetz festgeschrieben werden soll. Bisher bestehen etwa folgende Vereinbarungen: „Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft betreffend die Personal- und Betriebskosten der Löschboote Basel-Stadt und Basel-Landschaft vom 30. April /2. Mai 1973“, „Vereinbarung zwischen der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV) und dem Polizei- und Militärdepartement (PMD) des Kantons Basel-Stadt vom 27. August 1996 betreffend Ersteinsatz der Berufsfeuerwehr Basel-Stadt (BFW) für die Brandbekämpfung in den Rheinhäfen des Kantons Basel-Landschaft“, „Vereinbarung zwischen der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft u.a.m. und dem Polizei- und Militärdepartement des Kantons Basel-Stadt betreffend Zuständigkeit für das Feuerwehrwesen auf dem Dreispitzareal“.

Diese gesetzliche Regelung wird nicht zur Folge haben, dass die Feuerwehr eigenmächtig Verpflichtungen eingeht. Denn nach dem Wortlaut von Absatz 3 wird der Berufsfeuerwehr lediglich die Berechtigung gegeben, weitere Aufgaben zu übernehmen, während über das Zustandekommen der Vereinbarungen bewusst nichts gesagt wird. Dies ist denn auch nicht notwendig, denn gemäss § 3 Abs. 1 lit. e des Organisationsgesetzes (153.100) ist es der Regierungsrat, der den Kanton nach innen und nach aussen vertritt. Der Regierungsrat schliesst demnach im Namen des Kantons Basel-Stadt Verträge ab, was auch vorliegend gilt.

Absatz 4

Zweifelsohne kann nicht nur die Kommandantin oder der Kommandant in Person, sondern auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter oder diejenige diensthabende Person der Berufsfeuerwehr, die jeweils das Kommando hat, auswärtige Hilfeleistungen anordnen.

§ 4 Aufnahmebedingungen

Absatz 1

vgl. Ausführungen unter Ziffer 4.1.

Absatz 2

Gemäss entsprechenden Absichten des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie (BBT) soll es in nächster Zukunft (erste Prüfungen sind ab 2007 geplant) für Berufsfeuerwehrleute möglich sein, nach einer entsprechenden Berufsprüfung einen schweizweit anerkannten Fähigkeitsausweis zu erwerben. Die Feuerwehrleute tragen nach bestandener Prüfung den Titel „Berufsfeuerwehrfrau/- mann mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis“. Wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber bereits im Besitz eines derartigen Fähigkeitsausweises

ist, erfüllt er die fachlichen Voraussetzungen ohne weiteres. Dasselbe gilt vermutungsweise auch für Personen, welche bei einer anderen Berufsfeuerwehr während einiger Zeit tätig waren oder über eine Fachausbildung verfügen, welche sich mit derjenigen in der Berufsfeuerwehr Basel vergleichen lässt. Gedacht ist hier vor allem an Personen, welche etwa Stützpunkterfahrung in einer Milizfeuerwehr einer grösseren Gemeinde eines anderen Kantons haben.

III. MILIZFEUERWEHR

§ 5 Einsatz und Organisation

Absatz 1

Der erste Satz entspricht inhaltlich dem geltenden § 7 Absatz 1. Die Milizfeuerwehr wird je nach Ereignisart und bei Bedarf gelegentlich auch selbstständig eingesetzt. Dies soll auch im Gesetz verankert werden. Der selbständige Einsatz der Milizfeuerwehr hat für die Berufsfeuerwehr vor allem dann entlastende Wirkung, wenn verschiedene Schadenplätze einen Feuerwehreinsatz zur selben Zeit erforderlich machen. Ob die konkreten Verhältnisse den Einsatz der Milizfeuerwehr erforderlich machen, entscheidet die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant bzw. die diensthabende Person, welche das Kommando bei der Berufsfeuerwehr hat, aufgrund einer Lagebeurteilung.

Absatz 2

Seit dem 1. Januar 2004 besteht die Milizfeuerwehr aus den Kompanien Grossbasel, Kleinbasel und Bettingen/Riehen.

Absatz 3

In diesem Absatz wird - wie bisher (vgl. § 7 Abs. 2 geltendes Gesetz) - die grundsätzliche Befugnis der Einwohnergemeinden festgehalten, die Kompanie Bettingen/Riehen aufzubieten. In der Praxis handelt es sich um Einsätze im Zusammenhang mit Unwettern oder extremer Trockenheit. Neu ist lediglich die ausdrückliche Erwähnung der Kostentragung, sofern die Milizfeuerwehr nicht für Notfälle eingesetzt wird (vgl. § 23 Abs. 1 des Entwurfs). In jedem Fall ist vorgängig mit der Berufsfeuerwehr Rücksprache zu nehmen.

Absatz 4

keine Bemerkungen

§ 6 Leitung

keine Bemerkungen

§ 7 Feuerwehrpflicht

Absatz 1

vgl. Ausführungen unter Ziffer 4.2.

Absatz 2

Um Missverständnisse zu vermeiden, wird festgehalten, dass die Pflichtigen eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben, falls sie keinen aktiven Dienst leisten.

Absatz 3

In der Verordnung wird zu regeln sein, aufgrund welcher Kriterien die Selektion zu erfolgen hat, wenn nicht alle diensttauglichen Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden können. Dabei werden diejenigen den Vorzug erhalten, die sich aufgrund ihrer beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit besonders für den Feuerwehrdienst eignen.

§ 8 Dienstzeit

vgl. Ausführungen unter Ziffer 4.2.

§ 9 Ausscheiden aus der Milizfeuerwehr**Absatz 1**

keine Bemerkungen

Absatz 2

In Anpassung an die Erhöhung der Dauer der Feuerwehrpflicht gemäss § 7 wird auch die Altersgrenze, nach der aus der Milizfeuerwehr ausgeschieden werden kann, auf 45 Jahre angehoben. Sofern es den Interessen der Feuerwehr dient und die körperlichen Voraussetzungen es zulassen, steht es den Angehörigen der Milizfeuerwehr frei, in Abweichung davon weitere fünf Jahre eingeteilt zu bleiben. Demgegenüber ist eine Beanspruchung der Offiziere bis zum 60. Altersjahr, wie dies nach altem Recht vorgesehen war, aus physischen Gründen nicht mehr zumutbar. Deshalb haben spätestens mit 55 Jahren alle Kaderangehörige die Milizfeuerwehr zu verlassen.

Absatz 3

Hauptgründe gemäss Dienstordnung, die ein vorzeitiges Ausscheiden aus der Milizfeuerwehr notwendig machen könnten, betreffen die körperlichen Voraussetzungen.

§ 10 Befreiung von der Dienstpflicht**Absatz 1**

Hier werden abschliessend die Personen aufgelistet, welche in Abweichung von § 7 Abs. 1 von der Leistung von Feuerwehrdienst (und gemäss § 15 Abs. 2 lit. b auch von der Ersatz-

abgabepflicht) befreit sind. § 10 lit. a - e entspricht weitgehend dem alten § 9 Abs. 1 lit. a – e sowie dem alten § 14. Der Klarheit halber wird unter § 10 lit. a und b zudem neu festgehalten, dass auch ausgeschiedene Angehörige der Berufsfeuerwehr sowie der Betriebsfeuerwehren von der Dienstpflicht befreit sind, sofern sie eine Dienstzeit von mindestens 12 Jahren erfüllt haben. Die mindestens zu leistende Dienstzeit für die Angehörigen der Berufsfeuerwehr und der Betriebsfeuerwehren wird an diejenige der Milizfeuerwehr gemäss § 8 Abs. 1 angeglichen (vgl. auch Ausführungen unter Ziffer 4.2.). Diese Befreiungsgründe beruhen einerseits auf der praktischen Überlegung, dass diese Personen als Angehörige der Sicherheits- und Rettungskräfte im Brand- oder Katastrophenfall zwingend zur Verfügung stehen müssen. Die Befreiung von der Feuerwehrpflicht nach Ablauf von 12 Jahren ergibt sich aus dem Umstand, dass auch Angehörige der Milizfeuerwehr eine obligatorische Dienstzeit erfüllen müssen und danach vollständig befreit sind.

Nach geltendem Feuerwehrgesetz sind Frauen und allein erziehende Männer, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zu 15 Jahren zu betreuen haben, von der Pflicht zur Dienstleistung in der Bezirksfeuerwehr befreit (§ 9 Abs. 1 lit. e). Bedenkt man, dass mit 16 Jahren die obligatorische Schulzeit abgeschlossen ist und eine Berufslehre oder eine weiterführende Ausbildung begonnen wird, erscheint das Alter im Feuerwehrgesetz, welches zur Befreiung von der Feuerwehrpflicht berechtigt, als zu hoch. Da gesagt werden kann, dass Jugendliche in der Regel deutlich vor dem 15. Lebensjahr keiner besonderen Betreuung mehr bedürfen, schlägt der Regierungsrat vor, das Betreuungsalter der Kinder auf 13 Jahre herabzusetzen.

Der geltende § 9 Abs. 2 Feuerwehrgesetz wird ersatzlos gestrichen, da das darin beschriebenen Verfahren keine praktische Bedeutung hat.

§ 11 Disziplinarmassnahmen

Absätze 1 - 4

Die Disziplinarmassnahmen sind gegenwärtig in den §§ 9 und 10 der Feuerwehrverordnung geregelt. Wegen der möglichen Tragweite werden diese ins Gesetz aufgenommen. Neu wird bei den Befugnissen zur Anordnung von Disziplinarmassnahmen nach der Schwere der Massnahme einerseits und nach betroffenem Dienstgrad andererseits unterschieden: der Kompaniekommandant oder die Kompaniekommandantin entscheidet innerhalb der Milizfeuerwehr über sämtliche Verweise und Verwarnungen, der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin der Berufsfeuerwehr über den disziplinarischen Ausschluss von Feuerwehrleuten sowie Unteroffizierinnen oder Unteroffizieren und der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin über den Ausschluss von Offizierinnen oder Offizieren.

§ 12 Disziplinarverfahren

Diese Bestimmung könnte auf Verordnungsstufe belassen werden. Wegen des engen Konnexes zu den Disziplinarmassnahmen wird sie aus Gründen der Übersichtlichkeit ebenfalls in das Gesetz aufgenommen.

IV. BETRIEBSFEUERWEHREN

§ 13 Einsatz

Absatz 1

Der erste Satz entspricht inhaltlich dem geltenden § 13 Abs. 1. Der zweite Satz ist neu und soll dazu beitragen, die gegenseitige Information zu verbessern. Von Seiten der Berufsfeuerwehr besteht ein vitales Interesse, über Ereignisse informiert zu werden, welche die Gesamtbevölkerung betreffen könnten.

Absatz 2

Entspricht inhaltlich dem geltenden § 13 Abs. 2.

Absatz 3

Im Unterschied zu Absatz 2 wird hier die Möglichkeit festgehalten, eine Betriebsfeuerwehr nicht blos unterstützend, sondern ganz selbstständig ausserhalb ihres Stammwerkareals einzusetzen. Vor allem bei mehreren, gleichzeitig eintretenden Schadenereignissen kann eine derartige Massnahme sinnvoll und notwendig sein. Der Berufsfeuerwehr entstehen dabei keine zusätzlichen Kosten, da diese Art von Hilfeleistungen auf Gegenseitigkeit beruht.

Absatz 4

Die Reglemente werden durch das SiD in enger Zusammenarbeit mit den jeweils betroffenen Betriebsfeuerwehren erlassen und durch das Feuerwehrinspektorat genehmigt.

§ 14 Pflicht zur Bildung einer Betriebsfeuerwehr

Absatz 1

Diese Bestimmung ist neu. Sie basiert auf der Tatsache, dass die im Kanton Basel-Stadt ansässigen in Frage stehenden Betriebe – insbesondere Chemieunternehmen – dazu übergegangen sind, die Aufgaben der Betriebsfeuerwehr anderen, dafür spezialisierten Unternehmen, zu übertragen. Zurzeit ist es vor allem die Johnson Controls IFM AG, welche in eigener Kompetenz unter anderem für die Sicherheit in den verschiedenen Chemiewerken verantwortlich zeichnet.

Es stellt sich die Frage, was geschieht, wenn zum Beispiel die Johnson Controls IFM AG – aus welchen Gründen auch immer – eines Tages diese Aufgabe nicht mehr im erforderlichen Umfang übernehmen will oder kann. Da die Chemiestadt Basel auf Betriebsfeuerwehren mit einem hohen Ausbildungsstand nicht verzichten kann und will, soll diese neue Bestimmung den Regierungsrat im Interesse der öffentlichen Sicherheit im Bedarfsfall dazu ermächtigen, einen Betrieb zu verpflichten, auf eigene Kosten eine eigene Feuerwehr zu organisieren und zu unterhalten bzw. einen bestimmten Minimalstandard in diesem Bereich aufrechtzuerhalten. Betroffen von einer derartigen Auflage könnten zum einen Störfallbetriebe mit grosser Gefahrenproduktion bzw. mit einem bedeutenden Gefahrenlager sein,

zum anderen aber auch komplexe Gebäude mit grosser Personenbelegung wie etwa das Universitätsspital.

Wenn ein Betrieb eine Betriebsfeuerwehr auf freiwilliger Basis, d.h. ohne dass aus Sicht der Berufsfeuerwehr ein Bedarf gegeben wäre, unterhalten will, dann wird dies durch diese Bestimmung nicht verunmöglicht. Die Oberaufsicht über die Betriebsfeuerwehren liegt beim Feuerwehrinspektorat. Dieses stellt sicher, dass auch freiwillige Betriebsfeuerwehren auf den neuesten Stand bezüglich Ausrüstung und Ausbildung stehen. Ist dies nicht der Fall, dann handelt es sich nicht um eine Betriebsfeuerwehr im Sinne dieses Gesetzes. In einem derartigen Fall leistet die Berufsfeuerwehr nach den allgemeinen Regeln selbstverständlich den Ersteinsatz.

Absatz 2

Innerhalb des SiD müssten die Verantwortlichen der Berufsfeuerwehr gegebenenfalls koordinierend tätig werden. Vor einem definitiven Entscheid wären jedenfalls sämtliche Fachstellen, welche im Zusammenhang mit der fraglichen Massnahme betroffenen sein könnten (z.B. Amt für Umwelt und Energie [AUE], Kontrollstelle für Chemie- und Biosicherheit [KCB], Kommission für Risikobeurteilung [RISKO], Gebäudeversicherung) einzubeziehen.

Dass das SiD vor seiner Antragsstellung an den Regierungsrat bei den zuständigen Dienststellen innerhalb der Verwaltung Stellungnahmen einholt, ist an sich ein verwaltunginterner Vorgang, wofür es keine gesetzliche Grundlage bräuchte. Wegen der möglichen politischen Tragweite der vorliegend in Frage stehenden Massnahme wird dieser Absatz dennoch ins Gesetz aufgenommen.

V. ERSATZABGABE

§ 15 Abgabepflicht und Befreiung

Absatz 1

Feuerwehrpflichtig gemäss § 7 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs sind grundsätzlich alle Personen, die im Kanton Basel-Stadt wohnen und zwischen 20 und 45 Jahre alt sind. Dieser Personenkreis ist demnach grundsätzlich abgabepflichtig, sofern kein aktiver Feuerwehrdienst geleistet wird oder kein Befreiungsgrund gemäss Absatz 2 dieser Bestimmung vorliegt.

Absatz 2

Hier sind die von der Ersatzabgabe befreiten Personen abschliessend aufgelistet. Das sind zum einen jene Personen, die gemäss § 8 aktiven Feuerwehrdienst in der Milizfeuerwehr leisten oder während 12 Jahren geleistet haben (lit. a). Befreit sind sodann die in § 10 aufgelisteten Personen, d.h. diejenigen, welche wegen Zugehörigkeit zur Berufsfeuerwehr, zu einer Betriebsfeuerwehr, zur Berufssanität oder zur Kantonspolizei befreit sind bzw. die während mindestens 12 Jahren aktiven Feuerwehrdienst in der Berufs- oder in einer Betriebsfeuerwehr geleistet haben (lit. b). Die letzteren beiden Befreiungsgründe nach Verlassen der Berufsfeuerwehr bzw. einer Betriebsfeuerwehr erscheinen in Angleichung an die Regelung

in der Milizfeuerwehr selbstverständlich. Von der Bezahlung einer Feuerwehrersatzabgabe sind ferner – wie bisher – werdende Mütter sowie Frauen und allein erziehende Männer, die Kinder im eigenen Haushalt betreuen, befreit (vgl. auch Ausführungen zu § 10). Befreit sind schliesslich nach lit. c - wie bisher (vgl. § 19 Abs. 1 des geltenden Gesetzes) - jene Personen, die infolge Verletzung oder Erkrankung im Feuerwehrdienst dienstuntauglich geworden sind.

§ 16 Zeitliche Grundlagen

Für die Ersatzabgabe sind die zeitlichen Grundlagen im Wesentlichen gleich geregelt wie bei der Einkommenssteuer. Diese Angleichung ist sachlich gerechtfertigt, weil die Einkommenssteuer und die Ersatzabgabe auf derselben Bemessungsgrundlage und im gleichen Verfahren veranlagt werden.

Die Ersatzabgabe wird jährlich jeweils für ein ganzes Abgabejahr veranlagt und erhoben. Dauert die Feuerwehrpflicht nicht das ganze Jahr, so gilt der (bei der Einkommenssteuer ebenfalls anwendbare) Grundsatz der Einheit der Steuerperiode. Dies bedeutet, dass bei Beginn der Feuerwehrpflicht oder bei Zuzug während des Jahres die Ersatzabgabe für das ganze Kalenderjahr erhoben wird. Im Gegenzug wird die Ersatzabgabe im Kalenderjahr, in dem die Feuerwehrpflicht infolge Dienstaustritt, Tod oder Wegzug endet, nicht mehr erhoben.

Die bundesrechtlichen Grundsätze und Regeln gemäss Steuerharmonisierungsgesetz und bundesgerichtlicher Rechtsprechung zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung gelten für die Feuerwehrersatzabgabe selbstverständlich sinngemäss.

§ 17 Bemessung des abgabepflichtigen Einkommens

Absatz 1

Die Ersatzabgabe wird auf dem Erwerbseinkommen erhoben. Andere Einkünfte fallen ausser Betracht. Unter das Erwerbseinkommen fällt jedes Einkommen aus einer selbständigen Tätigkeit (Einzelfirma, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Landwirtschaft und jede andere freiberuflische Tätigkeit) oder aus einer unselbständigen Tätigkeit (Arbeitsverhältnis, öffentliches Dienstverhältnis, Verwaltungsratstätigkeit).

Absätze 2 und 3

Besteuert wird nur das Nettoeinkommen. Die zu dessen Erzielung notwendigen Gewinnungskosten werden abgezogen. Abziehbar sind auch die wegen Erwerbstätigkeit geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge für die verschiedenen Zweige der Sozialversicherung (AHV, IV, EO, ALV, UV und Berufsvorsorge inkl. Säule 3a). Das Nettoeinkommen bemisst sich gleich wie bei der Einkommenssteuer. Alles andere wäre weder praktikabel noch sachgerecht. Eine Ausnahme besteht nur für Kapitalleistungen des Arbeitgebers wegen Vorsorge, welche an sich kein Arbeits-, sondern Vorsorgeeinkommen bilden und bei der Feuer-

wehrersatzabgabe deshalb - analog § 18 Abs. 2 Steuergesetz - nicht besteuert werden sollen.

§ 18 Berechnung der Ersatzabgabe

Die Berechnung der Ersatzabgabe bleibt einfach. Wie im alten Recht gilt ein Prozentsatz von 0,5 % des abgabepflichtigen Einkommens.

§ 19 Verfahren

Absatz 1

Auch hier ist eine Gleichschaltung mit der Einkommenssteuer aus Gründen der Praktikabilität und Erhebungseffizienz unabdingbar, sachgerecht und im Interesse der Abgabepflichtigen. Die Verfahrensvorschriften zum Einkommenssteuerrecht regeln die Zuständigkeiten der Behörden und deren Amtspflichten, die Verfahrensrechte und Mitwirkungspflichten der Steuerpflichtigen oder Dritter sowie das Rechtsmittelverfahren. Das Rechtsmittelverfahren ist gleich geregelt wie bei der Einkommenssteuer: Gegen eine Veranlagungsverfügung kann Einsprache und gegebenenfalls Rekurs bei der Steuerrekurskommission und anschliessend beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Auch der Bezug und die Sicherung der Ersatzabgabe richten sich nach dem Steuergesetz.

Absatz 2

keine Bemerkungen

§ 20 Rückerstattung

Ein besonderer Rückerstattungsgrund gilt für Personen, die wegen aktiven Feuerwehrdienstes eigentlich abgabebefreit wären, aber vor Beginn ihres Feuerwehrdienstes Ersatzabgaben bezahlt haben. Sie erhalten die bezahlten Ersatzabgaben am Ende ihrer Feuerwehrpflicht ohne Zins zurück.

VI. BEITRÄGE DER GEBÄUDEVERSICHERUNG UND DER PRIVATEN FEUERVERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN

§ 21 Absätze 1 und 2

keine Bemerkungen

Absatz 3

Die Höhe des Beitrags der privaten Feuerversicherungsgesellschaften wird im Gesetzestext neu auf 0,05 % festgesetzt, wie dies der Fussnote 4 zum geltenden § 20 Absatz 3 entspricht. Wie sich aus den Bemerkungen in der Fussnote ergibt, ist gemäss einem Urteil des

Bundesgerichts vom 10. Juli 1981 der heute im Gesetz vorgesehene Beitrag der privaten Feuerversicherungsgesellschaften insofern bündesrechtswidrig, als er ein jährliches Betrefffnis von 0,05 % des im Kanton versicherten Kapitals übersteigt.

§ 22 Kostentragung

Absatz 1

Bisher hatte die Gebührenverordnung keine ausdrückliche Grundlage im Feuerwehrgesetz, sondern stützte sich im Wesentlichen auf das Gesetz über die Verwaltungsgebühren. Mit dieser Bestimmung wird nunmehr das Verursacherprinzip stärker in den Vordergrund gerückt. An einem allgemein anerkannten Humanitätsgedanken anknüpfend, erheben die Berufs- und die Milizfeuerwehr für Brandfälle, bei Elementarschäden oder für andere Notfälle, welche für die betroffene(n) Person(en) existenzielle Bedeutung haben, grundsätzlich keine Gebühren.

Absatz 2

Die in diesem Absatz erwähnten Ausnahmen sind in § 1b der Verordnung über die von der Feuerwehr zu erhebenden Gebühren vom 30. April 2002 (SG 590.200) zu finden.

Absatz 3

Die Berufsfeuerwehr erhält hier die Möglichkeit, diejenige Person, welche das Tätigwerden der Feuerwehr grobfahlässig oder vorsätzlich veranlasst hat, haftbar zu machen, sofern der Fall in einem Strafverfahren beurteilt wurde und eine Verurteilung erfolgt ist. Für Dienstleistungen der Feuerwehr, welche zu den technischen Hilfeleistungen gezählt werden aber nicht zur eigentlichen Kernkompetenz gehören, wie etwa Öl-, Chemie-, Strahlenwehr, Dienstleistungen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen, usw., stellt die Feuerwehr gestützt auf die Gebührenverordnung regelmässig dem Verursacher Rechnung.

Absatz 4

Hier kommen in der Praxis vor allem private Versicherungsgesellschaften in Frage, welche für die Folgekosten der Schadensverursachung aufkommen könnten. Ist aufgrund des Versicherungsvertrags eine Übernahme der Rettungskosten durch die Versicherung vorgesehen, erhält die Feuerwehr die Möglichkeit, die ihr entstandenen Kosten bei diesen Versicherungen einzufordern. Von dieser Regelung ist hingegen die Gebäudeversicherung in keiner Weise betroffen.

Absatz 5

keine Bemerkungen

§ 23 Rechtsmittel

keine Bemerkungen

IX. VOLLZUGS- ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24 Ausführungsbestimmungen

keine Bemerkungen

§ 25 Übergangsbestimmungen

Absatz 1

Personen, die bei Wirksamkeit dieses Gesetzes das 40. Altersjahr bereits erreicht haben, sollen nicht mehr unter § 7 Abs. 1 des neuen Gesetzes fallen, der die verlängerte Feuerwehrpflicht bis 45 Jahren vorsieht.

Absatz 2

Die ausgedehnte Dienstzeit von 12 Jahren gilt nur für Neueintretende sowie für Angehörige der Milizfeuerwehr, die die erste Hälfte der nach altem Recht vorgeschriebenen Dienstzeit von 8 Jahren noch nicht absolviert haben. Wer hingegen bereits 5 Jahre oder länger bei der Milizfeuerwehr eingeteilt ist, erfüllt die Feuerwehrpflicht nach altem Recht, also nach Ablauf von 8 Jahren. Für Angehörige der Berufsfeuerwehr und der Betriebsfeuerwehr gibt es keine Übergangsregelung, wenn sie nach Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vor Ablauf von 12 Jahren aus ihrer Feuerwehr austreten. Zur Anwendung kommt in diesem Fall gegebenenfalls Absatz 1.

Absatz 3 und 4

keine Bemerkungen

§ 26 Aufhebung bisherigen Rechts

keine Bemerkungen

§ 27 Inkrafttreten

keine Bemerkungen

6. Anhörung

Der Departementsvorsteher des SiD hat im Rahmen einer Informationsveranstaltung vom 20. März 2007 betroffenen Kreisen, insbesondere Vertretern der Betriebs- und Milizfeuerwehren sowie der Landgemeinden, die wichtigsten Neuerungen des Gesetzesentwurfes, vorgestellt. Darüber hinaus wurde der vorliegende Entwurf dem Justiz-, Finanz- sowie im Hinblick auf § 14 auch dem Baudepartement zur möglichen Stellungnahme zugestellt. Die

entsprechenden Änderungsvorschläge wurden soweit wie möglich berücksichtigt und sind in den vorliegenden Entwurf eingeflossen.

7. Finanzielle Auswirkungen der Vorlage

Die bedeutendsten finanziellen Auswirkungen dürften von der Ausdehnung der Feuerwehrpflicht erwartet werden. Mit diesen vorgesehenen Änderungen kann nach Berechnungen der Steuerverwaltung mit geschätzten Mehreinnahmen von rund 2 Mio. gerechnet werden. Daneben sind von der Ausdehnung der Dienstzeit auf zwölf Jahre sowie von der neuen Regelung bezüglich der Kostentragung gewisse finanzielle Auswirkungen möglich, weil zum einen die Rekrutierungs- und Ausbildungskosten gesenkt werden können und zum anderen die Rechnungsstellung klarer geregelt wird. Die aufgrund dieser beiden letzteren Änderungen zu erwartenden Mehreinnahmen dürften sich jedoch in bescheidenem und nicht beziffferbarem Rahmen bewegen.

8. Stellungnahmen des Finanz- und des Justizdepartements

Die Stellungnahme des Finanzdepartements gemäss § 55 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 16. April 1997 wurde eingeholt. Das Justizdepartement hat sodann den Gesetzesentwurf im Hinblick auf die Aufnahme in die Gesetzesammlung formell geprüft.

9. Antrag

Gestützt auf oben stehende Ausführungen stellt der Regierungsrat dem Grossen Rat folgenden Antrag:

://: Der Entwurf zu einem Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt wird genehmigt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Eva Herzog
Präsidentin



Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber

Beilagen

1. Entwurf zu einem Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt
2. Synopse

Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrgesetz, FG)

Vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. vom sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. vom sowie gestützt auf § 24 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005¹, beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Aufgaben

§ 1. Die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt leistet Hilfe bei Brandausbrüchen sowie bei Unglücks- und anderen Notfällen. Sie trifft Massnahmen, um drohende Gefährdungen von Personen und Sachen sowie der Umwelt zu verhüten oder deren Auswirkungen zu mindern.

² Für sicherheitspolizeiliche Aufgaben wird die Feuerwehr nicht eingesetzt.

³ Ausnahmsweise und mit Zustimmung oder nachträglicher Genehmigung der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers darf die Feuerwehr für sicherheitspolizeiliche Aufgaben eingesetzt werden.

Organisation

- § 2.** Die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt umfasst:
- a) die Berufsfeuerwehr Basel;
 - b) die Milizfeuerwehr;
 - c) die Betriebsfeuerwehren.

² Die Feuerwehrinspektorin oder der Feuerwehrinspektor übt die Aufsicht über die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt aus.

II. BERUFSFEUERWEHR BASEL

Einsatz

§ 3. Die Berufsfeuerwehr leistet im Kanton Basel-Stadt den Ersteinsatz. § 13 bleibt vorbehalten.

² Eine Kommandantin oder ein Kommandant leitet die Berufsfeuerwehr.

³ Die Berufsfeuerwehr ist berechtigt, gestützt auf Vereinbarungen weitere Aufgaben im Rahmen von § 1 zu übernehmen.

⁴ Die Kommandantin oder der Kommandant kann Hilfeleistungen ausserhalb des Kantons anordnen.

¹ SG 111.100.

Aufnahmebedingungen

§ 4. In die Berufsfeuerwehr kann aufgenommen werden,

- a) wer die erforderlichen charakterlichen, geistigen und körperlichen Voraussetzungen erfüllt,
- b) eine – für den Dienst in der Berufsfeuerwehr nützliche – Berufslehre abgeschlossen hat,
- c) eine nahe Beziehung zu unserem Gemeinwesen hat,
- d) die Umgangssprache beherrscht und
- e) eine Berufsfeuerwehrschule erfolgreich absolviert hat.

² Personen, welche einen anerkannten Fähigkeitsausweis für den Beruf der Berufsfeuerwehrfrau oder des Berufsfeuerwehrmannes besitzen, bei einer anderen Berufsfeuerwehr tätig waren oder über eine mit der hiesigen Berufsfeuerwehr vergleichbaren Ausbildung verfügen, können ohne Absolvierung der Berufsfeuerwehrschule aufgenommen werden, wenn sie die in Abs. 1 lit. a, c und d genannten Aufnahmebedingungen erfüllen. Eine Ergänzungsausbildung bleibt vorbehalten.

III. MILIZFEUERWEHR

Einsatz und Organisation

§ 5. Die Milizfeuerwehr unterstützt die Berufsfeuerwehr. Bei Bedarf kann sie von der Kommandantin oder vom Kommandanten der Berufsfeuerwehr selbständig eingesetzt werden.

² Die Milizfeuerwehr besteht aus mehreren Kompanien.

³ Die Einwohnergemeinden sind nach Rücksprache mit der Berufsfeuerwehr befugt, auf eigene Kosten die Kompanie Bettingen/Riehen aufzubieten.

⁴ Ein Reglement legt den Auftrag, die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen, die Organisation sowie den Bestand fest.

Leitung

§ 6. Die Milizfeuerwehr untersteht der Kommandantin oder dem Kommandanten der Berufsfeuerwehr. Die einzelnen Kompanien werden von einer Kompaniekommendantin oder einem Kompaniekommandanten geführt.

Feuerwehrpflicht

§ 7. Alle im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Frauen und Männer vom zurückgelegten 20. bis zum 45. Altersjahr sind feuerwehrpflichtig.

² Die Feuerwehrpflicht wird durch die Leistung von Feuerwehrdienst in der Milizfeuerwehr erfüllt. Wer keinen Feuerwehrdienst leistet, bezahlt eine Ersatzabgabe.

³ Über die Aufnahme der Feuerwehrpflichtigen in die Milizfeuerwehr entscheidet die Rekrutierungsinstanz. Das Nähere regelt die Verordnung.

Dienstzeit

§ 8. Die Dienstzeit bei der Milizfeuerwehr beträgt zwölf Jahre.

Ausscheiden aus der Milizfeuerwehr

§ 9. Die Feuerwehrpflicht ist nach Ablauf der Dienstzeit erfüllt.

² Die Angehörigen der Milizfeuerwehr scheiden mit vollendetem 45. Altersjahr aus. Angehörige der Mannschaft können bis zum vollendeten 50. Altersjahr, Kaderangehörige bis zum vollendeten 55. Altersjahr verbleiben.

³ Ein vorzeitiges Ausscheiden kann angeordnet werden, wenn eine Angehörige oder ein Angehöriger der Milizfeuerwehr dem Anforderungsprofil gemäss Reglement nicht mehr entspricht. § 11 Abs. 3 und 4 findet sinngemäss Anwendung.

Befreiung von der Dienstpflicht

§ 10. Befreit von der Dienstpflicht in der Milizfeuerwehr sind Personen,

- a) die der Berufsfeuerwehr Basel angehören oder während mindestens zwölf Jahren angehört haben;
- b) die einer Betriebsfeuerwehr im Kanton Basel-Stadt angehören oder während mindestens zwölf Jahren angehört haben;
- c) die der Berufssanität Basel-Stadt angehören;
- d) die dem Polizeikorps der Kantonspolizei Basel-Stadt angehören;
- e) werdende Mütter sowie Frauen und allein erziehende Männer, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zu 13 Jahren zu betreuen haben.

Disziplinarmassnahmen

§ 11. Gegen Angehörige der Milizfeuerwehr, welche gegen die Dienstordnung verstossen, können folgende Disziplinarmassnahmen verfügt werden:

- Verweis,
- Verwarnung,
- Ausschluss.

² Die Kompaniekommendantin oder der Kompaniekommendant entscheidet in Absprache mit der Kommandantin oder dem Kommandanten der Berufsfeuerwehr über Verweise und Verwarnungen.

³ Die Kommandantin oder der Kommandant der Berufsfeuerwehr entscheidet über den disziplinarischen Ausschluss von Angehörigen der Mannschaft und Unteroffizierinnen oder Unteroffizieren.

⁴ Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher entscheidet über den disziplinarischen Ausschluss von Offizierinnen oder Offizieren.

Disziplinarverfahren

§ 12. Der oder die Angehörige der Milizfeuerwehr ist zu dem ihr oder ihm zur Last gelegten Verhalten zu befragen. Zu Beginn der Befragung ist ihr oder ihm mitzuteilen, dass ein Disziplinarverfahren eröffnet worden ist. Die oder der Betroffene muss dabei Gelegenheit erhalten, alle zu ihrer oder seiner Entlastung dienenden Tatsachen mündlich vorzutragen und Beweisanträge zu stellen.

² Über jede Befragung ist ein Protokoll zu führen, das von der betroffenen Person und von der oder dem Befragenden zu unterzeichnen ist.

IV. BETRIEBSFEUERWEHREN

Einsatz

§ 13. Die Betriebsfeuerwehren leisten innerhalb ihres eigenen Betriebsareals den Ersteinsatz. Ereignisse, welche Einwirkungen über das eigene Betriebsareal hinaus haben können, sind der Berufsfeuerwehr unverzüglich zu melden.

² Die Kommandantin oder der Kommandant der Berufsfeuerwehr kann eine Betriebsfeuerwehr anfordern, sofern sich deren Einsatz ausserhalb des Betriebsareals zur Unterstützung als notwendig erweist. Die Berufsfeuerwehr leitet den Einsatz.

³ Bei Bedarf kann die Kommandantin oder der Kommandant der Berufsfeuerwehr eine Betriebsfeuerwehr auch selbständig ausserhalb des Betriebsareals einsetzen.

⁴ Ein Reglement legt den Auftrag, die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen, die Organisation sowie den Bestand fest.

Pflicht zur Bildung einer Betriebsfeuerwehr

§ 14. Sofern es die Verhältnisse rechtfertigen, kann der Regierungsrat auf Antrag des zuständigen Departements einen Betrieb nach dessen Anhörung verpflichten, eine seinem Gefährdungspotenzial entsprechende Betriebsfeuerwehr zu bilden und zu unterhalten.

² Das zuständige Departement stellt seinen Antrag gestützt auf Stellungnahmen, welche bei den zuständigen Dienststellen einzuholen sind.

V. ERSATZABGABE

Abgabepflicht und Befreiung

§ 15. Der Kanton erhebt von den gemäss § 7 Abs. 1 feuerwehrpflichtigen Personen eine Ersatzabgabe.

² Von der Ersatzabgabe befreit ist:

- a) wer als Angehöriger der Milizfeuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leistet oder während 12 Jahren geleistet hat;
- b) wer im Sinn von § 10 von der Dienstpflicht in der Milizfeuerwehr befreit ist;
- c) wer infolge einer im Feuerwehrdienst sich zugezogenen Verletzung oder Erkrankung dienstuntauglich geworden ist.

Zeitliche Grundlagen

§ 16. Die Ersatzabgabe wird jährlich veranlagt und erhoben. Die Abgabepflicht beginnt am ersten Tag des Kalenderjahres, in dem die Feuerwehrpflicht beginnt oder ein Zuzug in den Kanton stattfindet. Sie endet am letzten Tag des Kalenderjahres, das dem Jahr der Beendigung der Feuerwehrpflicht oder des Wegzugs aus dem Kanton vorangeht.

Bemessung des abgabepflichtigen Einkommens

§ 17. Die Ersatzabgabe bemisst sich auf der Grundlage des im Abgabejahr erzielten Einkommens. Ihr unterliegen alle Einkünfte aus selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit.

² Von den Erwerbseinkünften werden die zu deren Erzielung notwendigen Berufsunkosten und geschäftsmässig begründeten Aufwendungen sowie die Einlagen, Prämien und Beiträge gemäss § 32 Abs. 1 lit. d, e und f des Steuergesetzes abgezogen.

³ Die Bestimmungen des Steuergesetzes über die Ermittlung des Einkommens aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit gelten, mit Ausnahme von § 18 Abs. 2 des Steuergesetzes, sinngemäss.

Berechnung der Ersatzabgabe

§ 18. Die jährliche Ersatzabgabe beträgt 0,5 % des abgabepflichtigen Einkommens, höchstens jedoch CHF 280. Auf Einkommen unter CHF 15'000 wird keine Abgabe erhoben.

Verfahren

§ 19. Für die Organisation, die Veranlagung und den Bezug der Ersatzabgabe gelten die Bestimmungen des Steuergesetzes sinngemäss.

² Der Regierungsrat bezeichnet die für die Erhebung der Ersatzabgabe zuständige Behörde.

Rückerstattung

§ 20. Angehörige der Feuerwehren erhalten die vor ihrem Feuerwehrdienst geleisteten Ersatzabgaben am Ende ihrer obligatorischen Dienstzeit ohne Zins zurück.

VI. BEITRÄGE DER GEBÄUDEVERSICHERUNG UND DER PRIVATEN

FEUERVERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN

§ 21. Die Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt und die privaten Feuerversicherungsgesellschaften haben an die Aufwendungen der Berufs- und Milizfeuerwehr einen jährlichen Beitrag zu leisten.

² Die Höhe des Beitrages der Gebäudeversicherung wird durch das Gebäudeversicherungsgesetz und die in Ausführung dieses Gesetzes erlassene Verordnung bestimmt.

³ Die Höhe des Beitrages der privaten Feuerversicherungsgesellschaften beträgt 0,05 % des im Kanton versicherten Kapitals. Die Feuerversicherungsgesellschaften sind verpflichtet, jeweils am Jahresende das versicherte Kapital anzugeben.

VII. KOSTENTRAGUNG

§ 22. Die Einsatzkosten für Hilfeleistungen der Feuerwehr, namentlich für Menschen und Tiere in Not, sind gebührenfrei, soweit die Abs. 2 bis 4 keine Anwendung finden.

² Der Regierungsrat kann Ausnahmen von der Gebührenerhebung vorsehen, soweit dies durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt ist.

³ Aufwendungen der Feuerwehr, welche nicht unter Abs. 1 oder 2 fallen oder auf in einem Strafverfahren festgestelltes vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten zurückzuführen sind, können der Verursacherin oder dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

⁴ Kommen Dritte für die Kosten auf, erfolgt eine Rechnungsstellung in jedem Fall.

⁵ Der Regierungsrat erlässt eine Gebührenverordnung.

VIII. RECHTSMITTEL

§ 23. Gegen auf dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen gestützte Verfügungen kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt Rekurs erhoben werden. § 19 Abs. 1 bleibt vorbehalten.

IX. VOLLZUGS-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Ausführungsbestimmungen

§ 24. Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Übergangsbestimmung

§ 25. Von der Feuerwehrpflicht gemäss § 7 Abs. 1 wird nur erfasst, wer mit Wirksamkeit dieses Gesetzes am letzten Tag des Kalenderjahres das 39. Altersjahr noch nicht überschritten hat.

² Die Dienstzeit nach § 8 gilt nur für Neueintretende sowie für Angehörige der Milizfeuerwehr, welche, vom Rekrutierungszeitpunkt an gerechnet, mit Wirksamkeit dieses Gesetzes das fünfte Dienstjahr noch nicht begonnen haben.

³ Von der Befreiung der Feuerwehrpflicht sind auch Personen erfasst, welche ihre Dienstpflicht nach altem Recht (§§ 10 und 14 Feuerwehrgesetz alte Fassung) bereits erfüllt haben.

⁴ Alle weiteren Fälle werden mit Wirksamkeit dieses Gesetzes nach neuem Recht beurteilt.

Aufhebung bisherigen Rechts

§ 26. Mit Wirksamkeit dieses Gesetzes wird das Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrgesetz) vom 5. Juni 1980 aufgehoben.

Wirksamkeit

§ 27. Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Revision des Gesetzes betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrgesetz)

bisher	neu
Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrgesetz)	Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrgesetz, FG)
<p>I. AUFGABE UND ORGANISATION</p> <p>Aufgabe</p> <p>§ 1. Die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt leistet Hilfe bei Brandausbrüchen sowie bei Unglücks- und anderen Notfällen.</p> <p>² Die Angehörigen der Feuerwehr dürfen grundsätzlich nicht für sicherheitspolizeiliche Aufgaben eingesetzt werden.</p>	<p>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</p> <p>Aufgaben</p> <p>§ 1. Die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt leistet Hilfe bei Brandausbrüchen sowie bei Unglücks- und anderen Notfällen. Sie trifft Massnahmen, um drohende Gefährdungen von Personen und Sachen sowie der Umwelt zu verhüten oder deren Auswirkungen zu mindern.</p> <p>² Für sicherheitspolizeiliche Aufgaben wird die Feuerwehr nicht eingesetzt.</p> <p>³ Ausnahmsweise und mit Zustimmung oder nachträglicher Genehmigung der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers darf die Feuerwehr für sicherheitspolizeiliche Aufgaben eingesetzt werden.</p>
<p>Organisation</p> <p>§ 2. Die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt umfasst:</p> <p>a) die Berufsfeuerwehr; b) die Bezirksfeuerwehr; c) die anerkannten Werkfeuerwehren.</p> <p>² Der Feuerwehrkommandant leitet als höchster Offizier die Feuerwehr; er ist zugleich Feuerwehrinspektor.</p>	<p>Organisation</p> <p>§ 2. Die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt umfasst:</p> <p>a) die Berufsfeuerwehr Basel; b) die Milizfeuerwehr; c) die Betriebsfeuerwehren.</p> <p>² Die Feuerwehrinspektorin oder der Feuerwehrinspektor übt die Aufsicht über die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt aus.</p>

bisher	neu
<p>Oberaufsicht § 3. Die Feuerwehr steht unter der Oberaufsicht des zuständigen Departementsvorstehers.</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>
<p>Feuerwehrkommission § 4. Dem Departementsvorsteher wird eine vom Regierungsrat gewählte Feuerwehrkommission beigegeben. Ihr hat je ein aktiver Vertreter der Berufs-, Bezirks- und Werkfeuerwehr anzugehören. Die Kommission hat beratende Funktion. Sie soll sich aus fachlich ausgewiesenen Mitgliedern zusammensetzen.</p> <p>² Näheres bestimmt ein Reglement.</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>
<p>Feuerpolizei § 5. Die feuerpolizeilichen Aufgaben werden durch das Feuerwehrinspektorat wahrgenommen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Hochbautengesetzes über den baulichen Brandschutz.</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>
<p>II. BERUFSFEUERWEHR Aufgabe und Organisation § 6. Die Berufsfeuerwehr leistet grundsätzlich den Ersteinsatz. Der Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter können Hilfeleistungen ausserhalb des Kantons anordnen.</p> <p>² Ein Reglement legt die Organisation, den Bestand und die Aufgaben fest.</p>	<p><i>§ 6 wird § 3</i> II. BERUFSFEUERWEHR BASEL Einsatz § 3. Die Berufsfeuerwehr leistet im Kanton Basel-Stadt den Ersteinsatz. § 13 bleibt vorbehalten.</p> <p>² Eine Kommandantin oder ein Kommandant leitet die Berufsfeuerwehr.</p>

bisher	neu
	<p><i>neu</i></p> <p>³ Die Berufsfeuerwehr ist berechtigt, gestützt auf Vereinbarungen weitere Aufgaben im Rahmen von § 1 zu übernehmen.</p> <p>⁴ Die Kommandantin oder der Kommandant kann Hilfeleistungen ausserhalb des Kantons anordnen.</p>
	<p><i>neu</i></p> <p>Aufnahmebedingungen</p> <p>§ 4. In die Berufsfeuerwehr kann aufgenommen werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wer die erforderlichen charakterlichen, geistigen und körperlichen Voraussetzungen erfüllt, b) eine – für den Dienst in der Berufsfeuerwehr nützliche – Berufslehre abgeschlossen hat, c) eine nahe Beziehung zu unserem Gemeinwesen hat, d) die Umgangssprache beherrscht und e) eine Berufsfeuerwehrschule erfolgreich absolviert hat. <p>² Personen, welche einen anerkannten Fähigkeitsausweis für den Beruf der Berufsfeuerwehrfrau oder des Berufsfeuerwehrmannes besitzen, bei einer anderen Berufsfeuerwehr tätig waren oder über eine mit der hiesigen Berufsfeuerwehr vergleichbaren Ausbildung verfügen, können ohne Absolvierung der Berufsfeuerwehrschule aufgenommen werden, wenn sie die in Abs. 1 lit. a, c und d genannten Aufnahmebedingungen erfüllen. Eine Ergänzungsausbildung bleibt vorbehalten.</p>
<p>III. BEZIRKSFEUERWEHR Aufgabe und Organisation</p> <p>§ 7. Die Bezirksfeuerwehr hat grundsätzlich die Berufsfeuerwehr zu unterstützen.</p>	<p><i>§ 7 wird § 5</i></p> <p>III. MILIZFEUERWEHR Einsatz und Organisation</p> <p>§ 5. Die Milizfeuerwehr unterstützt die Berufsfeuerwehr. Bei Bedarf kann sie von der Kommandantin oder vom Kommandanten der Berufsfeuerwehr selbständig eingesetzt werden.</p>

bisher	neu
<p>² Die Gemeinderäte der Landgemeinden sind befugt, im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor die in ihrer Gemeinde stationierte Feuerwehrkompanie für Hilfeleistungen in Not- und Katastrophenfällen aufzubieten.</p> <p>³ Ein Reglement legt die Organisation, den Bestand und die Aufgaben fest.</p>	<p>² Die Milizfeuerwehr besteht aus mehreren Kompanien.</p> <p>³ Die Einwohnergemeinden sind nach Rücksprache mit der Berufsfeuerwehr befugt, auf eigene Kosten die Kompanie Bettingen/Riehen aufzubieten.</p> <p>⁴ Ein Reglement legt den Auftrag, die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen, die Organisation sowie den Bestand fest.</p>
	<p><i>neu</i></p> <p>Leitung</p> <p>§ 6. Die Milizfeuerwehr untersteht der Kommandantin oder dem Kommandanten der Berufsfeuerwehr. Die einzelnen Kompanien werden von einer Kompaniekommendantin oder einem Kompaniekommandanten geführt.</p>
<p>Dienstpflicht</p> <p>§ 8. Alle im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Männer und Frauen vom zurückgelegten 24. bis zum 40. Altersjahr sind zum Dienst in der Bezirksfeuerwehr verpflichtet.</p> <p>² Die Dienstpflicht kann durch die Leistung von aktivem Feuerwehrdienst oder durch die Bezahlung einer Ersatzabgabe erfüllt werden.</p> <p>³ Können nicht alle diensttauglichen Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden, so erhalten diejenigen den Vorzug, die sich aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit besonders für den Feuerwehrdienst eignen.</p>	<p>§ 8 wird § 7</p> <p>Feuerwehrpflicht</p> <p>§ 7. Alle im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Frauen und Männer vom zurückgelegten 20. bis zum 45. Altersjahr sind feuerwehrpflichtig.</p> <p>² Die Feuerwehrpflicht wird durch die Leistung von Feuerwehrdienst in der Milizfeuerwehr erfüllt. Wer keinen Feuerwehrdienst leistet, bezahlt eine Ersatzabgabe.</p> <p>³ Über die Aufnahme der Feuerwehrpflichtigen in die Milizfeuerwehr entscheidet die Rekrutierungsinstanz. Das Nähere regelt die Verordnung.</p>

bisher	neu
<p>⁴ Die Angehörigen der Bezirksfeuerwehr sind verpflichtet, während der ganzen Dauer ihres Dienstes jede Funktion zu übernehmen. Sämtliche Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen, auch wenn für einzelne Funktionen nur die männliche Form verwendet wird.</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>
<p>Befreiung von der Dienstpflicht</p> <p>§ 9. Von der Dienstpflicht in der Bezirksfeuerwehr sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Angehörigen der Berufsfeuerwehr; b) die Angehörigen der anerkannten Werkfeuerwehren; c) die Angehörigen des Polizeikorps; d) die Angehörigen des Sanitätsdienstes; e) werdende Mütter sowie Frauen und alleinerziehende Männer, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zu 15 Jahren zu betreuen haben. <p>² Personen, bei denen die Voraussetzungen zu einer Dienstbefreiung gemäss Abs. 1 lit. e gegeben sind, haben dies dem Feuerwehrinspektorat schriftlich mitzuteilen und durch Vorlage entsprechender Beweismittel darzutun, dass die von ihnen geltend gemachten Befreiungsgründe tatsächlich auch vorliegen. Änderungen in diesen Voraussetzungen sind jeweils unverzüglich dem Feuerwehrinspektorat zu melden. Das Feuerwehrinspektorat erlässt daraufhin einen entsprechenden Feststellungsentscheid.</p>	<p><i>§ 9 Abs. 1 wird neu § 10</i></p> <p><i>aufgehoben</i></p>
<p>Dienstzeit</p> <p>§ 10. Die obligatorische Dienstzeit bei der Bezirksfeuerwehr beträgt acht Jahre. In dieser Zeit sind mindestens 128 Übungsstunden zusätzlich zum Einführungskurs zu leisten. Die Organisation obliegt dem Feuerwehrinspektor.</p> <p>² Sofern die Notwendigkeit besteht, kann der Departementsvorsteher die Übungsstunden um maximal ein Drittel verlängern.</p>	<p><i>§ 10 wird § 8 Dienstzeit</i></p> <p>§ 8. Die Dienstzeit bei der Milizfeuerwehr beträgt zwölf Jahre.</p> <p>² <i>aufgehoben</i></p>

bisher	neu
<p>³ Der Feuerwehrkommandant kann freiwillige, besoldete Ausbildungskurse organisieren.</p>	<p>³ <i>aufgehoben</i></p>
<p>Ausscheiden aus der Bezirksfeuerwehr § 11. Die Dienstpflicht ist erfüllt nach Ablauf der obligatorischen Dienstzeit.</p> <p>² Die Angehörigen der Mannschaft scheiden grundsätzlich mit vollendetem 40. Altersjahr aus. Bei Bedarf kann ein Angehöriger der Mannschaft bis zum vollendeten 45. Altersjahr in der Bezirksfeuerwehr verbleiben. Gefreite und Unteroffiziere scheiden mit dem vollendeten 55., Offiziere mit dem vollendeten 60. Altersjahr aus.</p>	<p><i>§ 11 wird § 9</i></p> <p>Ausscheiden aus der Milizfeuerwehr § 9. Die Feuerwehrpflicht ist nach Ablauf der Dienstzeit erfüllt.</p> <p>² Die Angehörigen der Milizfeuerwehr scheiden mit vollendetem 45. Altersjahr aus. Angehörige der Mannschaft können bis zum vollendeten 50. Altersjahr, Kaderangehörige bis zum vollendeten 55. Altersjahr verbleiben.</p> <p><i>neu</i></p> <p>³ Ein vorzeitiges Ausscheiden kann angeordnet werden, wenn eine Angehörige oder ein Angehöriger der Milizfeuerwehr dem Anforderungsprofil gemäss Reglement nicht mehr entspricht. § 11 Abs. 3 und 4 findet sinngemäss Anwendung.</p>
	<p><i>§9 wird § 10</i></p> <p>Befreiung von der Dienstpflicht § 10. Befreit von der Dienstpflicht in der Milizfeuerwehr sind Personen,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die der Berufsfeuerwehr Basel angehören oder während mindestens zwölf Jahren angehört haben; b) die einer Betriebsfeuerwehr im Kanton Basel-Stadt angehören oder während mindestens zwölf Jahren angehört haben; c) die der Berufssanität Basel-Stadt angehören; d) die dem Polizeikorps der Kantonspolizei Basel-Stadt angehören;

bisher	neu
	<p>e) werdende Mütter sowie Frauen und allein erziehende Männer, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zu 13 Jahren zu betreuen haben.</p>
	<p><i>neu</i></p> <p>Disziplinarmassnahmen</p> <p>§ 11. Gegen Angehörige der Milizfeuerwehr, welche gegen die Dienstordnung verstossen, können folgende Disziplinarmassnahmen verfügt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verweis, – Verwarnung, – Ausschluss. <p>² Die Kompaniekommendantin oder der Kompaniekommendant entscheidet in Absprache mit der Kommandantin oder dem Kommandanten der Berufsfeuerwehr über Verweise und Verwarnungen.</p> <p>³ Die Kommandantin oder der Kommandant der Berufsfeuerwehr entscheidet über den disziplinarischen Ausschluss von Angehörigen der Mannschaft und Unteroffizierinnen oder Unteroffizieren.</p> <p>⁴ Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher entscheidet über den disziplinarischen Ausschluss von Offizierinnen oder Offizieren.</p>
	<p><i>neu</i></p> <p>Disziplinarverfahren</p> <p>§ 12. Der oder die Angehörige der Milizfeuerwehr ist zu dem ihr oder ihm zur Last gelegten Verhalten zu befragen. Zu Beginn der Befragung ist ihr oder ihm mitzuteilen, dass ein Disziplinarverfahren eröffnet worden ist. Die oder der Betroffene muss dabei Gelegenheit er-</p>

bisher	neu
	<p>halten, alle zu ihrer oder seiner Entlastung dienenden Tatsachen mündlich vorzutragen und Beweisanträge zu stellen.</p> <p>² Über jede Befragung ist ein Protokoll zu führen, das von der betroffenen Person und von der oder dem Befragenden zu unterzeichnen ist.</p>
<p>IV. WERKFEUERWEHREN</p> <p>Bildung und staatliche Anerkennung</p> <p>§ 12. Im Kanton domizilierte Betriebe sind befugt, aus ihren Werkangehörigen Werkfeuerwehren zu bilden; diese können auf Gesuch hin staatlich anerkannt werden.</p> <p>² Über Gesuche um Anerkennung einer Werkfeuerwehr entscheidet der zuständige Departementsvorsteher nach Anhörung des Feuerwehrkommandanten.</p> <p>³ Die staatliche Anerkennung kann einer Werkfeuerwehr entzogen werden, sofern sie den Anforderungen dieses Gesetzes oder seinen Ausführungsbestimmungen nicht mehr entspricht.</p>	<p>IV. BETRIEBSFEUERWEHREN</p> <p>§ 12 wird aufgehoben</p>
<p>Aufgabe und Organisation</p> <p>§ 13. Die Werkfeuerwehren leisten innerhalb ihres eigenen Stammwerkareals grundsätzlich den Ersteinsatz.</p> <p>² Der Feuerwehrkommandant kann eine Werkfeuerwehr anfordern, sofern sich diese Massnahme an einer Einsatzstelle ausserhalb des Stammwerkareals als notwendig erweist. Die Einsatzleitung wird in diesem Fall durch die Berufsfeuerwehr ausgeübt.</p>	<p>Einsatz</p> <p>§ 13. Die Betriebsfeuerwehren leisten innerhalb ihres eigenen Betriebsareals den Ersteinsatz. Ereignisse, welche Einwirkungen über das eigene Betriebsareal hinaus haben können, sind der Berufsfeuerwehr unverzüglich zu melden.</p> <p>² Die Kommandantin oder der Kommandant der Berufsfeuerwehr kann eine Betriebsfeuerwehr anfordern, sofern sich deren Einsatz ausserhalb des Betriebsareals zur Unterstützung als notwendig erweist. Die Berufsfeuerwehr leitet den Einsatz.</p>

bisher	neu
³ Ein Reglement legt die Organisation, den Bestand und die Aufgaben fest. Die Organisation hat den Erfordernissen des Werkes zu entsprechen.	<p><i>neu</i> ³ Bei Bedarf kann die Kommandantin oder der Kommandant der Berufsfeuerwehr eine Betriebsfeuerwehr auch selbständig ausserhalb des Betriebsareals einsetzen.</p> <p>⁴ Ein Reglement legt den Auftrag, die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen, die Organisation sowie den Bestand fest.</p>
	<p><i>neu</i> Pflicht zur Bildung einer Betriebsfeuerwehr § 14. Sofern es die Verhältnisse rechtfertigen, kann der Regierungsrat auf Antrag des zuständigen Departements einen Betrieb nach dessen Anhörung verpflichten, eine seinem Gefährdungspotenzial entsprechende Betriebsfeuerwehr zu bilden und zu unterhalten.</p> <p>² Das zuständige Departement stellt seinen Antrag gestützt auf Stellungnahmen, welche bei den zuständigen Dienststellen einzuholen sind.</p>
Erfüllung der Dienstpflicht § 14. Um ihre Dienstpflicht zu erfüllen, haben die Angehörigen der Werkfeuerwehren eine gleich lange Dienstzeit wie bei der Bezirksfeuerwehr zu leisten.	<i>aufgehoben (vgl. § 10 Abs. 1 lit. b)</i>
Aufsicht § 15. Die Werkfeuerwehren sind der Aufsicht des Feuerwehrkommandanten des Kantons Basel-Stadt unterstellt.	<i>aufgehoben</i>

bisher	neu
<p>V. ERSATZABGABE Abgabepflicht § 16. Die nicht in die Bezirksfeuerwehr aufgenommenen Dienstpflichtigen entrichten jährlich eine Ersatzabgabe.</p> <p>² Die Abgabepflicht beginnt mit dem Anfang des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Dienstpflicht folgt. Bei Zuzug während des dienstpflichtigen Alters beginnt sie sofort.</p> <p>³ Die Abgabepflicht dauert bis zum Ende des Jahres, in dem die Dienstpflicht aufhört.</p>	<p><i>V. Titel §§ 15 bis 20</i> V. ERSATZABGABE Abgabepflicht und Befreiung § 15. Der Kanton erhebt von den gemäss § 7 Abs. 1 feuerwehrpflichtigen Personen eine Ersatzabgabe.</p> <p>² Von der Ersatzabgabe befreit ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wer als Angehöriger der Milizfeuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leistet oder während 12 Jahren geleistet hat; b) wer im Sinn von § 10 von der Dienstpflicht in der Milizfeuerwehr befreit ist; c) wer infolge einer im Feuerwehrdienst sich zugezogenen Verletzung oder Erkrankung dienstuntauglich geworden ist. <p><i>wird neu § 17</i></p> <p><i>wird neu § 17</i></p>
	<p><i>neu</i> Zeitliche Grundlagen § 16. Die Ersatzabgabe wird jährlich veranlagt und erhoben. Die Abgabepflicht beginnt am ersten Tag des Kalenderjahres, in dem die Feuerwehrpflicht beginnt oder ein Zuzug in den Kanton stattfindet. Sie endet am letzten Tag des Kalenderjahres, das dem Jahr der Beendigung der Feuerwehrpflicht oder des Wegzugs aus dem Kanton vorangeht.</p>

bisher	neu
<p>Bemessung § 17. Die Ersatzabgabe wird auf dem Erwerbseinkommen des Feuerwehrpflichtigen berechnet. Die Abgabepflicht beginnt bei einem Einkommen von Fr. 15'000.--. Die Höhe der Abgabe beträgt 0,5 %, maximal jedoch Fr. 280.-- pro Jahr.</p> <p>² Als Erwerbseinkommen gilt das Bruttoeinkommen aus aktiver Erwerbstätigkeit nach Abzug der gesetzlichen Beiträge an berufliche Vorsorgeeinrichtungen, die Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Invalidenversicherung, die Arbeitslosenversicherung sowie der nach Steuergesetz zulässigen Berufskosten.</p>	<p><i>vgl. auch § 18</i> Bemessung des abgabepflichtigen Einkommens § 17. Die Ersatzabgabe bemisst sich auf der Grundlage des im Abgabejahr erzielten Einkommens. Ihr unterliegen alle Einkünfte aus selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit.</p> <p>² Von den Erwerbseinkünften werden die zu deren Erzielung notwendigen Berufskosten und geschäftsmässig begründeten Aufwendungen sowie die Einlagen, Prämien und Beiträge gemäss § 32 Abs. 1 lit. d, e und f des Steuergesetzes abgezogen.</p> <p><i>neu</i> ³ Die Bestimmungen des Steuergesetzes über die Ermittlung des Einkommens aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit gelten, mit Ausnahme von § 18 Abs. 2 des Steuergesetzes, sinngemäss.</p>
	<p>§ 17 Abs. 1 Satz 2 wird § 18 Berechnung der Ersatzabgabe § 18. Die jährliche Ersatzabgabe beträgt 0,5 % des abgabepflichtigen Einkommens, höchstens jedoch CHF 280. Auf Einkommen unter CHF 15'000 wird keine Abgabe erhoben.</p>
<p>Veranlagung und Erhebung § 18. Die Veranlagung der Ersatzabgabe erfolgt durch das zu-</p>	<p>§ 18 wird § 19 Verfahren § 19. Für die Organisation, die Veranlagung und den Bezug der Er-</p>

bisher	neu
<p>ständige Departement; die Einzelheiten werden durch Verordnung geregelt.</p> <p>² Für die Erhebung sind sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes über die direkten Steuern anwendbar.</p>	<p>satzabgabe gelten die Bestimmungen des Steuergesetzes sinngemäss.</p> <p>² Der Regierungsrat bezeichnet die für die Erhebung der Ersatzabgabe zuständige Behörde.</p>
<p>Abgabefreiung und Rückerstattung</p> <p>§ 19. Von der Entrichtung der Ersatzabgabe ist befreit, wer infolge einer Verletzung oder Erkrankung, die er sich im Feuerwehrdienst zugezogen hat, dienstuntauglich geworden ist.</p> <p>² Die Angehörigen der Feuerwehr erhalten die vor ihrem Feuerwehrdienst geleistete Ersatzabgabe am Ende der obligatorischen Dienstzeit ohne Zins zurück.</p>	<p><i>§ 19 Abs. 1 wird § 15 Abs. 2 lit. c § 19 Abs. 2 wird § 20</i></p> <p>Rückerstattung</p> <p>§ 20. Angehörige der Feuerwehren erhalten die vor ihrem Feuerwehrdienst geleisteten Ersatzabgaben am Ende ihrer obligatorischen Dienstzeit ohne Zins zurück.</p>
<p>VI. BEITRÄGE DER GEBÄUDEVERSICHERUNG UND DER PRIVATEN FEUERVERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN</p> <p>Beitragspflicht und Beitragsbemessung</p> <p>§ 20. Die Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt und die privaten Feuerversicherungsgesellschaften haben an die Aufwendungen der Berufs- und Bezirksfeuerwehr einen jährlichen Beitrag zu leisten.</p> <p>² Die Höhe des Beitrages der Gebäudeversicherung wird durch das Gebäudeversicherungsgesetz und die in Ausführung dieses Gesetzes erlassene Verordnung bestimmt.</p>	<p><i>§ 20 wird § 21</i></p> <p>VI. BEITRÄGE DER GEBÄUDEVERSICHERUNG UND DER PRIVATEN FEUERVERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN</p> <p><i>Titel aufgehoben</i></p> <p>§ 21. Die Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt und die privaten Feuerversicherungsgesellschaften haben an die Aufwendungen der Berufs- und Milizfeuerwehr einen jährlichen Beitrag zu leisten.</p> <p>² <i>unverändert</i></p>

bisher	neu
<p>³ Die Höhe des Beitrages der privaten Feuerversicherungsgesellschaften beträgt 0,07 % des im Kanton versicherten Kapitals. Die Feuerversicherungsgesellschaften sind verpflichtet, jeweils am Jahresende das versicherte Kapital anzugeben.</p>	<p>³ Die Höhe des Beitrages der privaten Feuerversicherungsgesellschaften beträgt 0,05 % des im Kanton versicherten Kapitals. Die Feuerversicherungsgesellschaften sind verpflichtet, jeweils am Jahresende das versicherte Kapital anzugeben.</p>
<p>VII. FEUERPOLIZEI</p> <p>Aufgabe</p> <p>§ 21. Die Feuerpolizei hat die zur Wahrung des nichtbaulichen Brandschutzes notwendigen Massnahmen vorzukehren.</p> <p>² Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Organe der Feuerpolizei jederzeit befugt, öffentliche und private Liegenschaften sowie Anlagen zu betreten.</p> <p>³ Die Aufgaben der Feuerpolizei werden durch Verordnung geregelt.</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>
	<p><i>neu</i></p> <p>VII. KOSTENTRAGUNG</p> <p>§ 22. Die Einsatzkosten für Hilfeleistungen der Feuerwehr, namentlich für Menschen und Tiere in Not, sind gebührenfrei, soweit die Abs. 2 bis 4 keine Anwendung finden.</p> <p>² Der Regierungsrat kann Ausnahmen von der Gebührenerhebung vorsehen, soweit dies durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt ist.</p> <p>³ Aufwendungen der Feuerwehr, welche nicht unter Absatz 1 oder 2 fallen oder auf in einem Strafverfahren festgestelltes vorsätzliches oder grobfählässiges Verhalten zurückzuführen sind, können der Verursacherin oder dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.</p>

bisher	neu
	<p>⁴ Kommen Dritte für die Kosten auf, erfolgt eine Rechnungsstellung in jedem Fall.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat erlässt eine Gebührenverordnung.</p>
	<p><i>neu</i></p> <p>VIII. RECHTSMITTEL</p> <p>§ 23. Gegen auf dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen gestützte Verfügungen kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt Rekurs erhoben werden. § 19 Abs. 1 bleibt vorbehalten.</p>
<p>VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</p> <p>Ausführungsbestimmungen</p> <p>§ 22. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungswege.</p>	<p>IX. VOLLZUGS- ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</p> <p><i>§ 22 wird § 24</i></p> <p>Ausführungsbestimmungen</p> <p>§ 24. Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p>
	<p><i>neu</i></p> <p>Übergangsbestimmung</p> <p>§ 25. Von der Feuerwehrpflicht gemäss § 7 Abs. 1 wird nur erfasst, wer mit Wirksamkeit dieses Gesetzes am letzten Tag des Kalenderjahres das 39. Altersjahr noch nicht überschritten hat.</p> <p>² Die Dienstzeit nach § 8 gilt nur für Neueintretende sowie für Angehörige der Milizfeuerwehr, welche, vom Rekrutierungszeitpunkt an gerechnet, mit Wirksamkeit dieses Gesetzes das fünfte Dienstjahr noch nicht begonnen haben.</p>

bisher	neu
	<p>³ Von der Befreiung der Feuerwehrpflicht sind auch Personen erfasst, welche ihre Dienstpflicht nach altem Recht (§§ 10 und 14 Feuerwehrgesetz alte Fassung) bereits erfüllt haben.</p> <p>⁴ Alle weiteren Fälle werden mit Wirksamkeit dieses Gesetzes nach neuem Recht beurteilt.</p>
<p>Aufhebung bisherigen Rechts § 23. Durch dieses Gesetz werden das Gesetz über die Organisation der Feuerwehr vom 25. April 1935 sowie die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen aufgehoben.</p>	<p>§ 23 wird § 26 Aufhebung bisherigen Rechts § 26. Mit Wirksamkeit dieses Gesetzes wird das Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrgesetz) vom 5. Juni 1980 aufgehoben.</p>
<p>Inkrafttreten § 24. Das Gesetz ist zu publizieren und unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat setzt das Datum der Wirksamkeit fest.</p>	<p>§ 24 wird § 27 Wirksamkeit § 27. Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.</p>